

Merkblatt FRL SZH/2021

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021)

Hinweise¹ zur Antragstellung und Umsetzung der Förderung

1. Grundsatz der Förderung

Die Begünstigten verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum), beginnend ab dem 1. April des ersten Antragsjahres, die Förderkriterien und Verpflichtungen einzuhalten. Diese sind auch dann einzuhalten, sofern in einem Jahr des Verpflichtungszeitraumes keine Auszahlung von Fördergeldern erfolgt.

2. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind.

Hinweise:

- Als natürliche Personen gelten grundsätzlich Einzelunternehmen im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb.
- Zusammenschlüsse von natürlichen und/oder juristischen Personen mit dem Zweck der landwirtschaftlichen Primärproduktion wie beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gelten als natürliche oder juristische Person im Sinne der FRL SZH/2021.

3. Welche Tiere sind förderfähig?

Förderfähig sind Schafe und/oder Ziegen, die bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) gemeldet und die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den Beitragsbescheid der TSK für das jeweilige Jahr.

Erläuterungen und Begriffe zu den Tierzahlen:

- Der **Gesamttierbestand** eines Jahres umfasst **alle** mit Beitragsbescheid der TSK nachgewiesenen Schafe und/oder Ziegen im Alter über neun Monate.
- Der jährliche **Mindesttierbestand** für eine Förderung umfasst 37 förderfähige Schafe und/oder Ziegen.
- Mit der im Antrag zur Förderung **beantragten Tierzahl** binden Sie sich für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum. Abweichungen in gewissen Grenzen sind möglich.

Hinweise:

- Förderfähig sind Tiere (älter als neun Monate), die in Sachsen gehalten werden. Dazu zählen auch Tiere, deren Haltung vorübergehend saisonal in Sachsen erfolgt.
- Die Förderung von Tieren, die nicht mit dem Beitragsbescheid der TSK nachgewiesen sind, ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Tieren, die gemäß Beitragsbescheid der TSK zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres nicht über das Mindestalter verfügen, ist ausgeschlossen.
- Nicht alle Tiere, die gemäß dem Beitragsbescheid der TSK zum Gesamttierbestand zählen, müssen zur Förderung beantragt werden.
- Der **Gesamttierbestand** von Begünstigten an Schafen und/oder Ziegen im Alter über neun Monate darf während des Verpflichtungszeitraumes im Vergleich zum ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes nicht mehr als 20 Prozent abnehmen.
- Bei Unterschreiten des Mindesttierbestandes (37 Tiere) im ersten Antragsjahr erfolgt keine Förderung. In diesem Fall ist der Antrag abzulehnen.

¹ Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

- Eine Reduzierung der im Verpflichtungszeitraum jährlich zur Förderung beanspruchten Tiere im Vergleich zu der beantragten Tierzahl, für die eine Verpflichtung eingegangen wurde („dem Grunde nach“ zuwendungsfähige Tiere), ist bis zu 20 Prozent zulässig.

Beispiel: Der Gesamttierbestand beträgt 100 Tiere. Davon werden im ersten Verpflichtungsjahr 90 beantragt.

- Der Gesamttierbestand darf während des Verpflichtungszeitraumes einen Wert von 80 Tieren nicht unterschreiten, da eine Bestandsreduzierung von mehr als 20 Prozent nicht zulässig ist.
- Die Anzahl der zur Förderung beanspruchten Tiere kann in den weiteren Verpflichtungsjahren auf bis zu 72 Tiere reduziert werden (Reduzierung um bis zu 20 Prozent im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr).

4. Wie wird die Höhe der Zuwendung ermittelt?

Die Zuwendung beträgt bis zu 55 EUR je Tier und Jahr für jedes Tier, das die Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraumes erfüllt.

Der Betrag je Tier wird jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgelegt.

5. Welche Fördervoraussetzungen, Förderkriterien und Verpflichtungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung können nur Personen erhalten, die selbst Halter der beantragten und förderfähigen Schafe und/oder Ziegen sind.

Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im eigenen Betrieb gehalten werden.

Antragstellende verpflichten sich, im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die beantragte Anzahl an Tieren während des jährlichen Haltungszeitraums insbesondere auf Grünlandflächen zu weiden sowie wolfsabwehrende Maßnahmen entsprechend der Mindestschutzanforderungen aufrechtzuerhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes darf der Gesamttierbestand an Schafen und/oder Ziegen im Vergleich zum ersten Antragsjahr nicht mehr als 20 Prozent abnehmen.

Begünstigte sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)) zu führen.

Hinweise:

- Die Haltung von Pensionstieren, sowohl die Pensionstierhaltung von Tieren eines anderen Betriebes im eigenen Betrieb oder die Unterbringung der eigenen Tiere als Pensionstiere in einem anderen Betrieb oder vergleichbare Konstellation, stellen keine eigene, selbstständige Tierhaltung dar.
- Im Haltungszeitraum aus dem geförderten Bestand ausscheidende Tiere können durch andere Tiere, die die geltenden Voraussetzungen erfüllen, ersetzt werden. In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde hier Ausnahmen zulassen. Bitte beachten Sie die Mitteilungspflicht von 15 Arbeitstagen (siehe auch Nummer 10).
- Als Grünlandflächen gelten alle Flächen, die für die Beweidung mit Schafen und /oder Ziegen geeignet sind.
- Ausnahmen von der Beweidung können im Ermessen der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- Die teilweise Beweidung von Flächen außerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen ist nicht förderschädlich.
- Die Mindestschutzanforderungen für wolfsabwehrende Maßnahmen können im Internet unter dem Link

<https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html>

abgerufen werden.

- Bei Unterschreiten des Gesamttierbestandes im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr um mehr als 20 Prozent während des Verpflichtungszeitraumes drohen der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen zzgl. Zinsen.

Hinweis:

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Tierbestandsdaten vom Antragstellenden das Bestandsregister nach den Vorschriften der ViehVerkV anzufordern und zu kontrollieren.

6. Welche beihilferechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten?

Die FRL SZH/2021 ist durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt.

Nicht förderfähig sind aus beihilferechtlichen Gründen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS). Nicht als sog. KMU (Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen) einzuordnende Antragsteller sind nur unter gewissen Voraussetzungen förderfähig.

7. Wann und wo ist der Antrag auf Förderung einzureichen?

Für Neuantragsteller

(Verpflichtungszeitraum **01.04.2025 bis 31.03.2030**):

Die Zuwendung ist bis zum **31. März (Ausschlussfrist)** des ersten Antragsjahres 2025 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und der erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen.

Maßgeblich für die Antragsfrist ist der Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde. Alle nach dem 31. März eingehenden Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden und sind abzulehnen.

Bis zum 31. März des ersten Antragsjahres einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular zum Antrag auf Förderung nach der FRL SZH/2021.
- Beitragsbescheid der TSK über den zum Stichtag 1. Januar des Antragsjahres gemeldeten Tierbestand
- Erklärung des Antragstellenden über Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)
- KMU-Erklärung des Beihilfeempfängers
- ggf. Unterlagen zum Antragsteller (vgl. Antragsformular)

Für bereits geförderte Antragsteller

(Verpflichtungszeitraum **01.04.2021 bis 31.03.2026**, Verpflichtungszeitraum **01.04.2022 bis 31.03.2027**, Verpflichtungszeitraum **01.04.2023 bis 31.03.2028**, Verpflichtungszeitraum **01.04.2024 bis 31.03.2029**):

Bis zum **31. März 2025** einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Formular für bereits nach der FRL SZH/2021 geförderte Antragsteller mit Angabe der zur Förderung beanspruchten Tiere
- Beitragsbescheid der TSK über den zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Tierbestand

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides!

Allgemeine Hinweise:

- Die Unterlagen sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 33 – Förderung
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden

- Das Antragsformular sowie die weiteren Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.lsnq.de/SZH>

8. Welche Unterlagen und Erklärungen sind außerdem jährlich einzureichen?

Nach Ablauf des Haltungszeitraumes sind jährlich im Zeitraum vom 16. September bis 15. Oktober folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Beweidung der zu fördernden Tiere im Haltungszeitraum des jeweiligen Jahres. Als Nachweis der Beweidung werden Weidepläne, das Weidetagebuch oder andere adäquate Nachweise (z. B. Gestattungsverträge; Flächenverzeichnis aus dem Antrag Agrarförderung mit Erklärung des Antragstellers, welche Flächen beweidet wurden) anerkannt.
- Auszahlungsantrag

Während des Verpflichtungszeitraums ist jährlich bis zum 31. März die Anzahl der Tiere mit dem jährlichen Beitragsbescheid der TSK nachzuweisen, für die eine Förderung beansprucht wird.

Allgemeine Hinweise:

- Die Formulare werden zum gegebenen Zeitpunkt unter

<https://www.lsnq.de/SZH>

eingestellt.

- Die geforderten Unterlagen sind auch dann einzureichen, wenn im betreffenden Jahr keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgen kann (z. B. bei Unterschreiten des Mindesttierbestandes).

9. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel.

10. Sonstiges:

Bei jährlich mindestens fünf Prozent der Begünstigten werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen oder Änderungen des Rechtsrahmens, können Anforderungen oder Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes angepasst werden. Werden die Anpassungen von den Begünstigten nicht akzeptiert oder vorgenommen, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die nicht vorhersehbar und von den Begünstigten nicht beeinflussbar sind (zum Beispiel Tierseuchengeschehen, Tod des Betriebsinhabers, widrige Witterungsverhältnisse).

Fragen richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde.

Telefon:	0351 8928-3301
E-Mail:	BewilligungsstelleR33.lfulg@smekul.sachsen.de
Anschrift:	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Referat 33 – Förderung Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden